

Die Notare

informieren

Das Namensrecht nach Eheschließung

Dr. Martin Kretzer & Dr. Matthias Raffel

Großer Markt 28

66740 Saarlouis

Telefon 06831/ 94 98 06 und 42042

Telefax 06831/ 4 31 80

Info-Brief zum Namensrecht nach Eheschließung

Die Frage, ob man im Falle einer Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt, und falls ja, welchen, beschäftigt jeden Verlobten. Die frühere Rechtslage, wonach ein gemeinsamer Familienname bestimmt werden musste, besteht nicht mehr. Nach wie vor sollen die Ehegatten aber grundsätzlich einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Da es sich hierbei aber nur noch um eine Soll-Vorschrift handelt, können die Ehegatten nicht dazu gezwungen werden, einen Ehenamen zu wählen. Wenn die Ehegatten hiervon nicht Gebrauch machen wollen, behalten sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Da heute häufig beide Ehepartner berufstätig und damit in der Berufs- und Geschäftswelt unter ihrem bisherigen Namen bekannt sind, besteht für viele Ehepartner das Bedürfnis, auch nach der Eheschließung ihren bisherigen Namen beizubehalten. Allerdings ändert sich diese Vorstellung häufig, wenn ein gemeinsames Kind geboren wird.

Der gemeinsame Ehename als gesetzliche Wunschvorstellung...

... die aber häufig nicht den Wünschen der Ehepartner entspricht

Heiraten also Frau Meier und Herr Schmitt, haben die Ehegatten drei Möglichkeiten

- 1) Sie wählen keinen Ehenamen, so dass Frau Meier auch nach der Eheschließung „Meier“ und Herr Schmitt weiterhin „Schmitt“ heißt.
- 2) Sie wählen als Ehenamen den Namen Meier, so dass Herr Schmitt nach der Eheschließung „Meier“ heißt.
- 3) Sie wählen als Ehenamen den Namen Schmitt, so dass Frau Meier nach der Eheschließung „Schmitt“ heißt.

Entscheiden sich die Ehegatten für einen Ehenamen, so kann der Name des Mannes oder der Name der Frau Ehename sein

Haben sich die Ehegatten für die Variante 2) oder 3) entschieden, also einen gemeinsamen Familiennamen gewählt, so kann derjenige, dessen Name nicht Ehename geworden ist, seinen vorher geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

In der Variante 2) kann Herr Schmitt also wählen, ob er nur „Meier“ oder „Schmitt-Meier“ oder „Meier-Schmitt“ heißen will. Ebenso kann Frau Meier in der Variante 3) wählen, ob sie nur „Schmitt“ oder „Meier-Schmitt“ oder „Schmitt-Meier“ heißen will.

Der „berühmte“ Doppelname

Hat sich in der Variante 3) Frau Meier für den Namen „Schmitt-Meier“ entschieden, kann sie jederzeit den Doppelnamen wieder ablegen und stattdessen den Ehenamen annehmen, also hier „Schmitt“. Hat sie sich allerdings einmal entschieden, den Doppelnamen abzulegen, so ist diese Entscheidung endgültig, so dass sie sich später nicht noch einmal für den Doppelnamen entscheiden kann.

Der Doppelname kann wieder abgelegt werden, aber dann ist Schluss!

Wird die Ehe geschieden, bleibt der Ehename zunächst bestehen. Allerdings kann der

Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, seinen vorher geführten Namen wieder annehmen. Wenn sich also Frau Meier und Herr Schmitt für den Ehenamen „Schmitt“ entschieden hatten, kann Frau Schmitt nach der Scheidung der Ehe wählen, ob sie den Namen „Schmitt“ behält oder ob sie ihren Namen „Meier“ wieder annimmt. Frau Schmitt hat aber auch noch eine weitere Möglichkeit. Sie kann nämlich nach der Ehescheidung den Ehenamen „Schmitt“ behalten und ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen, so dass sich Frau Schmitt nach der Scheidung auch „Meier-Schmitt“ oder „Schmitt-Meier“ nennen kann.

Im Falle der Scheidung kann wieder eine Namensänderung eintreten

Übrigens: Was für den Fall der Scheidung gilt, gilt auch – was vielfach unbekannt ist – für den Fall, dass ein Ehepartner verstirbt. Wird also in dem vorgenannten Beispiel die Ehe durch den Tod von Herrn Schmitt aufgelöst, hat die Witwe Schmitt wiederum die Wahl, ob sie künftig weiterhin „Schmitt“ oder stattdessen „Meier“ oder „Meier-Schmitt“ oder „Schmitt-Meier“ heißen will.

Auch der verwitwete Ehepartner kann wieder seinen Namen ändern, wenn sein Name nicht Ehename wurde

Etwas kompliziert wird es allerdings, wenn jemand mehrfach heiratet. Wenn nämlich in dem oben genannten Beispiel Frau Schmitt, die vor der Eheschließung „Meier“ hieß und nach der Scheidung der Ehe den Namen „Schmitt“ beibehalten hat, nun einen Herrn Müller heiratet, können Frau Schmitt und Herr Müller ihre bisherigen Namen (also „Schmitt“ und „Müller“) beibehalten, da kein gemeinsamer Familienname (Ehename) gewählt werden muss. Entscheiden sie sich für einen Ehenamen, so besteht sowohl die Möglichkeit, den Namen „Müller“ oder den Geburtsnamen „Meier“ zum Ehenamen zu machen. Der Name „Schmitt“ kann ebenfalls zum Ehenamen gewählt werden, weil nämlich sowohl der Geburtsname als auch der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name der Frau oder des Mannes zum Ehenamen bestimmt werden kann.

Bei mehrfacher Eheschließung wird es mit dem Namen etwas kompliziert

Noch komplizierter wird es, wenn ein Ehegatte einen Doppelnamen hat und dann noch mal heiratet. Wenn also Frau Meier nach der ersten Eheschließung „Schmitt-Meier“ hieß und diesen Doppelnamen auch nach der Scheidung ihrer ersten Ehe beibehalten hat und nun Herrn Müller heiratet und Frau Schmitt-Meier und Herr Müller sich dazu entschieden haben, den Namen „Müller“ zum Ehenamen zu bestimmen, kann Frau Schmitt-Meier wählen, ob sie nur „Müller“ heißen will oder ob sie den Namen „Schmitt“ oder den Namen „Meier“ dem Ehenamen anfügt oder voranstellt, so dass sie sich auch „Schmitt-Müller“ oder „Müller-Schmitt“ oder „Meier-Müller“ oder „Müller-Meier“ nennen kann. Sie kann allerdings nicht den vor der zweiten Eheschließung geführten Doppelnamen voranstellen oder anfügen, so dass sie sich nicht „Schmitt-Meier-Müller“ oder „Müller-Schmitt-Meier“ nennen darf.

Keine Dreifachnamen!!

Wie sieht es mit dem Namen der Kinder aus einer Ehe aus?

Namen der Kinder

Nun, hier ist die Rechtslage relativ einfach:

Führen die Ehegatten einen Ehenamen, so erhält das Kind automatisch auch den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Haben sich also Frau Meier und Herr Schmitt bei der Eheschließung dazu entschieden, den Ehenamen „Schmitt“ zu führen, so heißen alle aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder mit Nachnamen „Schmitt“. Dies gilt auch dann, wenn die Mutter ihren Geburtsnamen „Meier“ dem Ehenamen „Schmitt“ voranstellt oder anfügt (Doppelname).

*Kind erhält den
Ehenamen*

Haben die Ehegatten ihre vor der Eheschließung geführten Namen beibehalten, also keinen Ehenamen gewählt, so können und müssen die Ehegatten wählen, welchen der beiden Namen die gemeinsamen Kinder als Nachnamen erhalten. Wenn also Frau Meier auch nach der Eheschließung „Meier“ und Herr Schmitt auch nach der Eheschließung „Schmitt“ heißen, können sie wählen, ob ihre Kinder „Meier“ oder „Schmitt“ heißen sollen. Achtung: Die Wahl des Namens gilt dann aber für alle gemeinsamen Kinder, so dass es nicht möglich ist, für das erste Kind den Namen „Meier“ und für das zweite Kind den Namen „Schmitt“ zu wählen.

*Gibt es keinen
Ehenamen, haben
die Eltern die Qual
der Wahl*